

Gebührenordnung Stadtfriedhof Leonding

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 3.5.2016

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 137/2007 i.d.g.F. wird verordnet: Für die Benützung des Stadtfriedhofes Leonding, Friedhofstraße 12, 4060 Leonding, und dessen Einrichtungen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

I. Grabplatzgebühren

Für das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche bzw. Urne ist die Grabplatzgebühr im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist eine aliquote Nachzahlung zu leisten, sodass ab der Neu- bzw. Wiederbelegung wieder ein Nutzungsrecht von insgesamt 10 Jahren besteht.

Nutzungsrecht für 10 Jahre:

1. Wahlgrab in Reihe einzeln	EUR 400,--
2. Wandgrab in Reihe einzeln	EUR 450,--
3. Urnenwahlgrab in Reihe einzeln	EUR 320,--
4. Urnennische Halbkreis	EUR 400,--
5. Urnennische Quadrat	EUR 490,--
6. Urnenstele	EUR 500,--
7. Zuschlag Hauptweg- oder Randlage, ein- bis dreistellige Gräber	EUR 150,--
8. Gruft in Reihe pro m ²	EUR 350,--
9. Zuschlag für eine Gruft in Randlage pro m ²	EUR 150,--

Die Grabplatzgebühren beinhalten neben der Ausübung des Nutzungsrechtes die Nutzung der Einrichtungen des Stadtfriedhofes (Wasserversorgung, Kanal, Abfallentsorgung, Strom, Ruhebänke, WC-Anlagen, Sperrdienst u.ä.). Bei Ablauf oder Verfall des Nutzungsrechtes bzw. bei Verzicht auf eine Grabstelle entsteht kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach eigenem Ermessen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere fünf Jahre anbieten. Die Grabplatzgebühr beträgt in diesem Fall den jeweils aliquoten Anteil der Gebühren gemäß Punkt 1.-9. Für Familienwahlgräber werden die zweifachen Grabplatzgebühren gem. Punkt I. eingehoben.

II. Beisetzungsgebühren

1. Wahl- bzw. Wandgrab Erwachsener	EUR 750,--
2. Wahl- bzw. Wandgrab Kinder bis 6 Jahre	EUR 330,--
3. Gruft	EUR 170,--
4. Urnenwahlgrab/ Urnenstele	EUR 170,--
5. Urnenbeisetzung in Gräbern gemäß Punkt 1.-3.	EUR 150,--
6. Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR 50,--

Die Beisetzungsgebühren (Leistungen des Totengräbers) beinhalten pauschal das Öffnen und Schließen des Grabes, Einbetten, Sargversenkung und Materialabfuhr sowie die Errichtung des Grabhügels. Das Öffnen und Schließen von Grüften ist von einem konzessionierten Steinmetzbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, vorzunehmen. Die Kosten des Steinmetzes sind vom Nutzungsberechtigten zusätzlich zu den Gebühren gemäß Punkt 1.-6. zu tragen. Alle Kosten in Zusammenhang mit der Auflösung einer Gruft sind vom Nutzungsberechtigten bzw. seinem Nachlass zu tragen. Die Gebühren für eine Enterdigung betragen das Zweifache der Gebühren gemäß Punkt 1.-6. Alle sonstigen Leistungen in Zusammenhang mit Beisetzungen (Urnenverlegungen u.ä.) werden den Nutzungsberechtigten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

III. Gebühren Aufbahrungshalle

1. Einstellung pro Tag	EUR 35,--
2. Aufbahrungskoje	EUR 100,--
3. Saal für Trauerfeiern	EUR 150,--
4. Überdachter Vorplatz im Freien	EUR 100,--

IV. Sonstige Gebühren

1. Aufbewahrung einer Urne je Monat	EUR 20,--
2. Verwaltungskosten je Geschäftsfall	EUR 75,--
3. Genehmigung der Grabgestaltung je Ansuchen	EUR 20,--
4. Abräumen der Grabstätte inkl. Zerlegung und fachgerechter Entsorgung	EUR 70,--
5. Beisetzung außerhalb der festgesetzten Zeiten	EUR 160,--
6. Verrechnungssatz Friedhofspersonal pro Stunde	EUR 35,--

Zeiten gemäß Punkt 5.: Mo-Do: ab 15.00 Uhr, Fr: ab 12.00 Uhr, Sa: ganztägig

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht angeführt sind, ein Entgelt gemäß Punkt IV. Z 6 zzgl. allfälliger Leistungen Dritter (Fremdkosten) in Rechnung zu stellen.

V. Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht:

1. bei der Grabplatzgebühr mit Beginn des Nutzungsrechtes bzw. mit dem Zeitpunkt der Verlängerung des Nutzungsrechtes
2. bei der Gebühr für eine Enterdigung mit der erfolgten behördlichen Bewilligung bzw. Anordnung der Enterdigung
3. bei den Gebühren gemäß Punkt II.-IV. mit der Erbringung der Leistung bzw. der Erteilung der Genehmigung

Die Gebühren werden einen Monat nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

VI. Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß Punkt I. ist jene Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird. Zur Entrichtung der Gebühren gemäß Punkt II.-IV. ist, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, jene Person verpflichtet, die als Auftraggeber in Erscheinung tritt bzw. das Nutzungsrecht erworben oder die Genehmigung erwirkt hat. Wird der Nutzungsberechtigte jedoch selbst bestattet, sind die Gebühren von jener Person zu tragen, die für die Bestattung Sorge trägt bzw. die Aufträge erteilt. Die Gebühren für eine Enterdigung hat der Auftraggeber der Enterdigung zu entrichten. Alle Gebühren gemäß Punkt I.-IV. sind der Stadt Leonding zu überweisen oder im Rathaus Leonding bar einzuzahlen.

VII. Wertsicherung

Die o.a. Gebühren sind unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex 2005 wertgesichert. Als Basis für die Neuberechnung ist die Indexzahl für Dezember 2015 und in weiterer Folge die Indexzahlen der Folgemonate heranzuziehen. Erhöhungen unter 3% bleiben unberücksichtigt. Die für die Erhöhung heranzuziehende Indexzahl bildet sodann die Basis für die nächste Neuberechnung. Der sich ergebende Betrag ist auf ganze Euro aufzurunden. Die Änderung der Gebührenordnung erfolgt mit dem nach dem Monat mit der für die Erhöhung heranzuziehenden Indexzahl folgenden 1. Juli bzw. 1. Jänner.

VIII. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenverordnung, gültig seit 1.7.2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Walter Brunner e.h.